

Judo-Club Herrenberg e.V.

Vereinshandbuch

- Seite 1 -

Vereinsatzung

§ 1

Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Name

Der Verein führt den Namen „Judo-Club Herrenberg“, dem nach Eintragung in das Vereinsregister der Zusatz „e.V.“ beigefügt wird.

2. Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Herrenberg.

3. Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Judo-Sports sowie artverwandter Sportarten und die Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend durch Pflege des Judo. Der gemeinnützige Zweck wird vom Verein ausschließlich und unmittelbar verfolgt insbesondere durch das Abhalten regelmäßiger Übungsstunden unter Traineranleitung, Teilnahme und Veranstaltung von Wettkämpfen.

4. Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 2

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglieder

Mitglied des Vereins kann jede männliche oder weibliche Person werden. Mitglieder des Vereins unter 18 Jahren sind Jugendliche. Sie sind in einer eigenen Jugendabteilung zusammengefaßt.

Frauen und Mädchen können nach Bedarf und Wunsch in eigener Abteilung zusammengefaßt werden.

Judo-Club Herrenberg e.V.

Vereinshandbuch

- Seite 2 -

2. Beitritt

Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

Nach dem Gesetz in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Personen bedürfen zum Beitritt der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.

3. Entscheidung über die Aufnahme

Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand durch Beschluß.

Die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs ist schriftlich mitzuteilen. Sie braucht nicht schriftlich begründet zu werden.

4. Aufnahmegebühr

Beschließt der Vorstand die Aufnahme, so hat das Mitglied eine Aufnahmegebühr zu bezahlen, deren Höhe die Hauptversammlung bestimmt.

5. Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder nach den Vorschriften der Ehrenordnung ernannt.

6. Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Hauptversammlung alljährlich festgesetzt. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit.

Für einzelne Gruppen von Mitgliedern, Aktive, Jugendliche, Passive, können verschiedene Jahresbeiträge festgesetzt werden. Der Beitrag wird als Jahresbeitrag festgesetzt. Daueraufträge und Abbuchungen werden 1/2-jährlich vorgenommen. Andere Zahlungsarten sind nur möglich, wenn sie bereits im Januar für das gesamte folgende Jahr entrichtet werden. Auf die Höhe des Beitrages ist es ohne Einfluß, wenn ein Mitglied während des Beitragsjahres ausscheidet.

Mahngebühr

Bei Beiträgen, die nicht einen Monat nach Fälligkeit bezahlt sind, kann eine Mahngebühr erhoben werden.

7. Die Mitgliedschaftsrechte

- a) Die Mitgliedschaft ist an die Person gebunden und weder übertragbar noch vererblich, sie kann auch der Ausübung nach nicht überlassen werden.
- b) Das Wahlalter für vereinsinterne Interessen ist 16 Jahre. Bei Satzungsänderungen und bei Auflösung des Vereins bleibt das aktive und passive Wahlrecht bei 18 Jahren.
- c) Es gilt der Grundsatz der Gleichbehandlung und des Willkürverbots.

8. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Tod
- b) freiwilligen Austritt, der dem Vorstand schriftlich zu erklären und spätestens am 15. Juni oder 15. Dezember auf den Schluß des laufenden Kalenderhalbjahres zulässig ist. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Vorstands.

Judo-Club Herrenberg e.V.

Vereinshandbuch

- Seite 3 -

c) durch Ausschluß:

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

- A) die Belange des Vereins vorsätzlich schädigt
- B) durch unehrenhaftes Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt, oder
- C) mit einer Beitragszahlung im Verzug ist und eine ihm vom Vorstand schriftlich gesetzte Nachfrist erfolglos verstreichen läßt, obwohl bei Setzung der Nachfrist auf die Möglichkeit des Ausschlusses hingewiesen wurde.

Der Ausschluß eines Mitglieds wird auf Beschluß des Gesamtvorstandes schriftlich verfügt.

In den Fällen der vorsätzlichen Schädigung der Belange des Vereins und unehrenhaften Verhaltens ist dem Mitglied zuvor Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

Der Ausschluß ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

Gegen den Ausschluß steht dem Mitglied ein Berufungsrecht an die Hauptversammlung zu.

Für nach dem Gesetz in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Mitglieder gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend. Ein Berufungsrecht an die Hauptversammlung besteht jedoch nicht.

9. Vereinsstrafen

Sämtliche Vereinsangehörige unterliegen (außer dem nach Ziff. 8 möglichen Ausschluß aus dem Verein) einer Strafgewalt.

Der Vorstand kann Ordnungsstrafen gegen Vereinsangehörige verhängen,

- a) bei Verstößen gegen die Satzung und
- b) bei Verstößen gegen die Vereinsordnung für den Sportbetrieb.

§ 4

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) die Jugendversammlung
- c) der Vorstand

§ 5

Mitgliederversammlung

1. Hauptversammlung

Jeweils im April des neuen Geschäftsjahres findet eine ordentliche Hauptversammlung statt. Ort und Zeit bestimmt der Vorstand. Anträge zur Hauptversammlung müssen bis zum 01. März des neuen Geschäftsjahres bei der Geschäftsstelle eingegangen sein. Die Einberufung

Judo-Club Herrenberg e.V.

Vereinshandbuch

- Seite 4 -

der Hauptversammlung erfolgt schriftlich mit einer Frist von mindestens 2 Wochen. Zusätzlich kann eine Anzeige in der örtlichen Tageszeitung erfolgen.

Die Hauptversammlung beschließt insbesondere

- a) über die Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
- b) über die Neuwahl des Vorstandes
- c) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühren
- d) die Entscheidung über Einsprüche ausgeschlossener Mitglieder
- e) Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
- f) - weggefallen -
- g) Erlaß von Weisungen und Richtlinien für die Tätigkeit des Vorstandes.

Die Tagesordnung für die Hauptversammlung hat zu enthalten:

- a) Erstattung des Geschäfts- und Kassenberichts durch den Vorstandsvorsitzenden
- b) Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfer
- d) Beschlußfassung über Anträge
- e) Neuwahlen

2. außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen,

- a) wenn der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält,
- b) wenn die Einberufung von mindestens 1/10 sämtlicher beschlußfähiger Vereinsmitglieder schriftlich beim Vorstand gefordert wird.

Für die Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten im übrigen die gleichen Vorschriften wie für die Einberufung zur Hauptversammlung.

3. Beschlußfassung

Die Beschlüsse in der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gefaßt.

Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich, wobei mindestens 1/3 der Gesamtmitgliederzahl der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein muß (siehe auch § 3 Ziff. 7b). Wird die notwendige Anzahl an stimmberechtigten Mitgliedern nicht erreicht, kann eine zweite Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen anberaumt werden, wobei über die Satzungsänderung die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder entscheidet.

Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.

4. Niederschrift über den Hergang der Mitgliederversammlung

Über den Hergang der Mitgliederversammlung, insbesondere über die gefaßten Beschlüsse, ist eine Niederschrift durch einen vom Vorstandsvorsitzenden eingesetzten Protokollführer aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Vorstandsvorsitzenden, dem Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

Judo-Club Herrenberg e.V.

Vereinshandbuch

- Seite 5 -

§ 5a

Jugendversammlung

Die Jugendversammlung findet jährlich vor der Mitgliederversammlung statt.

die Jugendversammlung beschließt insbesondere:

- a) die Jugendordnung
- b) Wahl des Jugendsprechers

Alles weitere regelt die Jugendordnung.

§ 6

Vorstand

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB

Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist

- a) der Vorstandsvorsitzende
- b) der Stellvertreter des Vorstandsvorsitzenden
wobei jeder den Verein alleine vertreten kann.

2. Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus

- a) dem unter Ziff. 1 genannten Vorstandsvorsitzenden
- b) dem unter Ziff. 1 genannten Stellvertreter = 1. Beigeordneter
- c) drei weiteren Beigeordneten, die jeweils neu zu wählen sind,
- d) sowie dem Jugendsprecher.

3. Aufgaben des Vorstandes

- a) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des bürgerlichen Gesetzbuches. Er vertritt den Verein nach außen. Im Innenverhältnis können diese Vorstandsmitglieder durch einstimmigen Beschluß des Gesamtvorstandes ermächtigt werden, in besonderen Fällen Entscheidungen ohne Anhören des Gesamtvorstandes zu treffen.
- b) Der Gesamtvorstand ist für die Erledigung der laufenden Vereinsangelegenheiten zuständig, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Die Beschlüsse des Gesamtvorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden (Vorstandsvorsitzender). Über die Beschlüsse des Vorstandes ist Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden oder Stellvertreter und dem jeweils eingesetzten Protokollführer zu unterzeichnen.

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann davon abweichend beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

Judo-Club Herrenberg e.V.

Vereinshandbuch

- Seite 6 -

4. Dauer eines Vereinsamtes, Neuwahl

- a) ein Vereinsamt dauert grundsätzlich 1 Jahr.
- b) Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so wird es durch Zuwahl des Gesamtvorstandes ersetzt. Bei Ausscheiden des Vorstandsvorsitzenden oder seines Stellvertreters ist jedoch unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die einen Vorsitzenden bzw. Stellvertreter zu wählen hat.

5. Einberufung für Sitzungen des Gesamtvorstandes

Der Gesamtvorstand sollte 1x monatlich vom Vorstandsvorsitzenden und im Falle dessen Verhinderung vom Stellvertreter einberufen werden.

§ 7

Mitgliedschaft des Vereins

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V., dessen Satzung der Verein anerkennt. Der Verein unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen (Rechtsordnung, Kampfordnung, Disziplinarordnung und dergleichen) des WLSB und seiner Verbände, insbesondere hinsichtlich seiner Einzelmitglieder.

§ 8

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlußfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.

Der Beschluß über die Auflösung bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder, wobei mindestens 50% der gesamten Mitglieder anwesend sein müssen.

Für den Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist auf den Württembergischen Landessportbund oder die örtliche Gemeindeverwaltung zur Verwendung ausschließlich im Sinne des § 1 Ziff. 3 dieser Satzung zu übertragen.

Entsprechendes gilt bei der Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Vereinszwecks.